



# **Reglement über den Einsatz von Linienrichtern im RVNO**

## **(Linienrichter-Reglement RVNO)**

**vom 18. August 2004**

**Stand: 1. Oktober 2013**

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

**1. Teil:                    Allgemeine Bestimmungen****Art. 1**

Anwendungsbereich     Dieses Reglement gilt für alle im RVNO eingesetzten Linienrichter (LR) an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

**Art. 2<sup>1)</sup>**

Ziel und Zweck         Der Einsatz von LR im RVNO soll einheitlich geregelt werden. Die LR-Leistungen sollen auf einem konstant hohen Niveau gehalten werden.

**Art. 3**

Zusammenarbeit       <sup>1</sup> Zur Bewältigung der Aufgaben kann die RSK in diesem Bereich mit anderen Regionalverbänden zusammenarbeiten.  
<sup>2</sup> Die Koordination erfolgt immer durch die zuständige Aufgebotsstelle.

**Art. 4<sup>2)</sup>**

Grundlagen             <sup>1</sup> Als Grundlagen gelten die Richtlinien und Weisungen der SSK über den Einsatz von LR sowie der LR-Leitfaden der CEV/ERC.  
<sup>2</sup> Bei Widersprüchen mit dem LR-Reglement RVNO haben jene Vorrang.

**2. Teil:                    Einsätze in der NLA/CH-Cup****Art. 5**

Voraussetzung         Als LR dürfen alle von der SSK akkreditierten regionalen Schiedsrichter amten, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen, sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 13. April 2005, in Kraft seit 14. April 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

Anforderungen	<p><b>Art. 6<sup>3)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Gültige Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley.</p> <p><sup>2</sup> Vollendung des 18. Altersjahres im Kursjahr.</p> <p><sup>3</sup> Erfahrung als LR oder in der Regel seit mindestens 3 Saisons Schiedsrichter.</p> <p><sup>4</sup> Linienrichter können bis zum Ende der Saison des Jahres, in welchem sie 60 Jahre alt geworden sind, ihre Funktion ausüben.</p> <p><sup>5</sup> Die RSK kann mit dem Einverständnis des LR-Verantwortlichen RVNO begründete Ausnahmen vorsehen.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 7<sup>4)</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Spielleitung gemäss Volleyballreglement Swiss Volley (VR) Anhang 13.</p> <p><sup>2</sup> Reiseentschädigung gemäss VR Anhang 12.</p> <p><sup>3</sup> Verpflegungsentschädigung gemäss VR Anhang 12.</p> <p><sup>4</sup> Die Auszahlung in der NLA erfolgt periodisch mittels Überweisung an die Linienrichter nach elektronischer Eingabe der Daten. Im CH-Cup erfolgt die Auszahlung bar durch die Heimmannschaft.</p>
Pensum	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die LR absolvieren neben ihren Einsätzen in der NLA mindestens ein halbes Schiedsrichterpensum pro Saison. Die LR-Einsätze werden dabei nicht an das Schiedsrichterpensum angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die RSK kann mit dem Einverständnis des LR-Verantwortlichen RVNO Ausnahmen vorsehen.</p>
Aufgebote	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgebote erfolgen durch die zuständige Aufgebotsstelle, nach vorheriger Absprache mit dem LR-Verantwortlichen RVNO.</p> <p><sup>2</sup> Die aufgeborenen LR haben spätestens 24 Stunden vor dem Spiel miteinander Kontakt aufzunehmen, um gegenseitig zu bestätigen, dass sie rechtzeitig vor Ort sein werden.<sup>5)</sup></p>

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 13. Dezember 2013, in Kraft seit 16. Dezember 2013.

### Art. 10

Reserve

Die als Reserve aufgegebenen LR müssen mindestens bis 12:00 Uhr am Spieltag telefonisch erreichbar sein und dürfen frühestens 48 Stunden vor Spielbeginn angefragt werden.

### Art. 11

Abtausch

<sup>1</sup> Jeder vorgängige Abtausch muss durch die Aufgebotsstelle genehmigt werden.

<sup>2</sup> Die Reserve ist nur in Notfällen kurzfristig anzufagen. Für früher absehbare Terminkollisionen ist ein anderer Ersatz zu suchen.

### Art. 12

Eintreffen vor Ort

Die LR müssen eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein.

### Art. 13<sup>6)</sup>

Nichterscheinen

<sup>1</sup> Sollten aufgebotene LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch Swiss Volley respektive die RSK gebüsst (gemäss VR Anhang 15).

<sup>2</sup> In einem solchen Fall kann jeder andere in der Halle anwesende LR oder, wenn kein anderer LR anwesend ist, jeder lizenzierte Schiedsrichter (auch ohne LR-Ausbildung) ausnahmsweise zur Spielleitung als LR herangezogen werden. Nach Möglichkeit sollte er ein offizielles Tenue anziehen (Oberteil).

<sup>3</sup> Sollte sich kurzfristig kein Ersatz finden lassen, so wird das Spiel ohne LR durchgeführt. Ein aufgebotener anwesender LR erhält aber dennoch die ihm regulär zustehende Entschädigung.

### Art. 14<sup>7)</sup>

Tenue

<sup>1</sup> Die LR tragen das gleiche offizielle Tenue von Swiss Volley wie die Schiedsrichter.

<sup>2</sup> Die LR müssen jeweils das gleiche Tenue (Langarm oder Kurzarm) tragen.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

### Art. 15

Ausbildung

<sup>1</sup> LR-Kandidaten absolvieren vor Aufnahme ins regionale LR-Kader ein theoretisches und praktisches Training und müssen durch die SSK akkreditiert werden.

<sup>2</sup> Sie absolvieren periodisch Wiederholungskurse.

### Art. 16

Beobachtungen

<sup>1</sup> Die LR gehören zu den Schiedsrichtern der Region und können wie diese beobachtet werden.

<sup>2</sup> Der LR-Verantwortliche RVNO koordiniert die Beobachtungen.

### Art. 17

Ausschluss

Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann aus dem regionalen LR-Kader ausgeschlossen werden.

## 3. Teil:

### Einsätze bei internationalen Spielen

#### Art. 18

Voraussetzung

Als LR dürfen alle ausgebildeten NLA-LR (regionales LR-Kader) sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders amten.

#### Art. 19<sup>8)</sup>

Anforderungen

<sup>1</sup> Für Einsätze an internationalen Spielen werden nur erfahrene LR aufgeboten, welche bereits seit mindestens 3 Saisons zur Zufriedenheit der SSK und der RSK Einsätze als LR ausgeführt haben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Anforderungen des 2. Teils dieses Reglements analog.

#### Art. 20<sup>9)</sup>

Entschädigung

<sup>1</sup> Spielleitung gemäss VR Anhang 13.

<sup>2</sup> Reiseentschädigung gemäss VR Anhang 12.

<sup>3</sup> Verpflegungsentschädigung gemäss VR Anhang 12.

<sup>4</sup> Die Auszahlung erfolgt bar durch die Heimmannschaft nach Abgabe des ausgefüllten NL-Spesenzettels.

<sup>8)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

<sup>9)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

**Art. 21**<sup>10)</sup>

Nichterscheinen      Sollten aufgebote LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch Swiss Volley respektive die RSK gebüsst (gemäss VR Anhang 15).

**Art. 22**

Ausschluss      Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann von weiteren internationalen LR-Einsätzen ausgeschlossen werden.

**Art. 23**

Analoge Anwendung  
weiterer Bestimmungen      Bezüglich Aufgeboten, Reserve, Abtausch, Eintreffen vor Ort und Tenue gelten die entsprechenden Bestimmungen des 2. Teils dieses Reglements analog.

#### **4. Teil:                      Pflichten der Mitgliedervereine**

**Art. 24**

LR-Obligatorium      <sup>1</sup> Die Mitgliedervereine im RVNO sind verpflichtet, pro NLA-Mannschaft mindestens 2 LR zuhanden der RSK zu melden. Dies hat spätestens bis Ablauf der Anmeldefrist für die Mannschaftsanmeldungen der kommenden Saison zu geschehen.

<sup>2</sup> Bei Nichtbefolgen können Bussen gemäss GO-RVNO ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Weitere benötigte LR werden durch die RSK gesucht.

**Art. 25**

LR-Fahnen      Die Mitgliedervereine stellen die jeweils benötigte Anzahl LR-Fahnen für die Spiele bereit.

**Art. 26**

Kostentragung      Die Mitgliedervereine haben für die Kosten, welche durch den Einsatz von LR entstehen, aufzukommen (gemäss Weisungen Swiss Volley/SSK).

---

<sup>10)</sup> Fassung gemäss Beschluss des RV vom 29. August 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

**5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 27**

Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch den Vorstand RVNO am 18. August 2004 in Kraft getreten.